Rulage 21

GESCHÄFTSORDNUNG DES ARBEITSMARKTSERVICE WIEN

vom 11. 3. 1997

in der Fassung vom 16. 6. 2004

Vom Verwaltungsrat genehmigt am 6. 7. 2004

LANDESGESCHÄFTSORDNUNG DES ARBEITSMARKTSERVICE WIEN (LGO)

Das Landesdirektorium des Arbeitsmarktservice Wien erlässt aufgrund des § 35 der gemäß § 28 AMSG vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsordnung des Arbeitsmarktservice Österreich (GO) folgende Landesgeschäftsordnung für das Arbeitsmarktservice Wien (LGO).

Paragraphen ohne weitere Angabe im Text beziehen sich auf diese LGO.

Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

I. GRUNDSÄTZE

§ 1

Grundlage für die Tätigkeit des Arbeitsmarktservice ist das Arbeitsmarktservicegesetz (AVSG). Die Tätigkeit wird dabei von folgenden Grundsätzen bestimmt:

- Leistungen des Arbeitsmarktservice sind dezentralisiert in den regionalen Geschäftsstellen anzubieten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind, wenn die Bundesorganisation eine Angelegenheit an sich ziehen will, vom Verwaltungsrat über Vorschlag des Vorstandes, wenn eine Landesorganisation eine Angelegenheit an sich ziehen will, vom Landesdirektorium über Vorschlag des Landesgeschäftsführers ausdrücklich festzulegen.
- Entscheidungen innerhalb des Arbeitsmarktservice sind auf allen Ebenen unter beratender Einbeziehung der Mitarbeiter vorzubereiten. Grundsätzliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder der GO oder dieser LGO von der Landes- oder Bundesorganisation zu treffen sind, sind unter beratender Mitwirkung der nachgeordneten Organisationen des Arbeitsmarktservice vorzubereiten.
- Für die Aufgabenerfüllung sind geeignete Mitarbeiter heranzuziehen, die über die spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Wahrnehmung der Tätigkeit im Arbeitsmarktservice verfügen.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN UND BEFUGNISSE DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES

BEFUGNISSE IM BEHÖRDLICHEN VERFAHREN

§ 2

Gemäß § 58 Abs. 1 AWSG unterliegt das Arbeitsmarktservice im behördlichen Bereich (Vollziehung des AIVG, AuslBG und Dienstrecht der Beamten) dem Weisungsrecht des Bundesministers für Arbeit und Soziales (nunmehr BM f. WA). Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales (nunmehr BM f. WA) ergehen an den Vorstand des Arbeitsmarktservice. Dem Bundesminister für Arbeit und Soziales (nunmehr BIWWA) stehen gegenüber dem Arbeitsmarktservice im behördlichen Bereich dieselben Kontroll- und Einschaurechte wie gegenüber der früheren Arbeitsmarktverwaltung zu.

WAHRNEHMUNG DER AUFSICHTSRECHTE IM NICHTBEHÖRDLICHEN BEREICH

- (1) Gemäß § 59 Abs. 1 AMSG untersteht das Arbeitsmarktservice im nicht-behörlichen Bereich der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales (nunmehr BM f. WA). Er hat in Wahrnehmung dieser Aufgaben dem Arbeitsmarktservice für die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik allgemeine Zielvorgaben soweit darin Grundsätze über den Einsatz finanzieller Leistungen enthalten sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu geben, sowie für ein gesetzmäßiges Handeln der Organe des Arbeitsmarktservice und die Einhaltung der nach dem AMSG ergangenen Vorschriften (Zielvorgaben, Verordnungen, Richtlinien), einschließlich der Ausrichtung der Tätigkeiten und Leistungen des AMS auf die im Rahmen der Vollbeschäftigungspolitik der Bundesregierung zu verfolgende Arbeitsmarktpolitik, nach Maßgabe der folgenden Absätze zu sorgen.
- (2) Fasst ein Organ des Arbeitsmarktservice einen Beschluss, der im Widerspruch zur gesetzmäßigen Führung der Geschäfte steht, hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales (nunmehr BM f. WA) gem. § 59 Abs. 5 AMSG den Verwaltungsrat unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, auf eine gesetzeskonforme Vorgangsweise hinzuwirken. Wird während dieser Frist keine gesetzeskonforme Maßnahme gesetzt, hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales (nunmehr BM f. WA) den gesetzeswidrigen Beschluss aufzuheben. Der Vollzug des Beschlusses ist in diesem Fall ab der Aufforderung des Bundesminsters für Arbeit und Soziales (nunmehr BM f. WA) an den Verwaltungsrat ausgesetzt.

Verstößt ein Beschluss des Landesdirektoriums nach Meinung des Vorsitzenden (3)gegen Gesetze oder andere sich aus Abs 1 ergebende Vorgaben, hat er den Vollzug des Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit unverzüglich dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales (nunmehr BM f. WA) vorzulegen. Gleichzeitig hat er den Verwaltungsrat zu informieren. Leitet der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales (nunmehr BM f. WA) binnen 14 Tagen nach Vorlage der Angelegenheit an ihn das in Abs 2 beschriebene Verfahren ein, darf der Beschluss bis zum Abschluss der Angelegenheit im Sinne des Abs 2 nicht vollzogen werden. Der Vorsitzende hat bei der Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung seine Rechtsposition den weiteren Mitgliedem ohne unnötigen Aufschub schriftlich zur Kenntnis zu bringen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, binnen drei Tagen dazu Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen der weiteren Mitglieder sind ebenso wie die Rechtsdarlegung des Vorsitzenden dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales (nunmehr BM f. WA) zu übermitteln.

INFORMATIONSRECHTE

54

- (1) Das Arbeitsmarktservice ist verpflichtet, dem Bundesminister für Arbeit und Soziales (nunmehr BM f. VVA) generell, insbesondere auf Verlangen, alle für die Wahrnehmung der Aufsicht, die Erstellung von Berichten an diverse Stellen und die Grundlagen- und Forschungsarbeit betreffenden Auskünfte zu geben und einschlägigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Insbesondere sind die Protokolle der Sitzungen des Landesdirektoriums dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales (nunmehr BM f. WA) zu übermitteln.

III. ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERFAHREN IM ARBEITSMARKTSERVICE WIEN

A. LANDESORGANISATION

AUFGABEN

- (1) Gemäß § 12 AMSG sind von der Landesorganisation im Rahmen der Richtlinien der Bundesorganisation grundsätzlich alle Angelegenheiten des Arbeitsmarktservice zu besorgen, die der Sicherstellung der Erfüllung der dem Arbeitsmarktservice übertragenen Aufgaben im Bundesland Wien dienen oder hinsichtlich derer eine einheitliche Vorgangsweise innerhalb des Bundeslandes erforderlich ist. In diesem Sinn hat das Arbeitsmarktservice Wien insbesondere zu sorgen für
 - die Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Zielsetzungen und Vorgaben für das Arbeitsmarktservice Wien durch
 - a) Koordinierung und Formulierung der arbeitsmarktpolitischen Landesbedürfnisse bei der Vorbereitung bundesweiter Entscheidungen des Arbeitsmarktservice sowie
 - b) Umlegung und Koordination der generellen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen auf Landesebene
 - die Koordinierung der T\u00e4tigkeiten des Arbeitsmarktservice Wien mit T\u00e4tigkeiten der Gebietsk\u00f6rperschaften, Interessensvertretungen und sonstiger Einrichtungen, soweit diese f\u00fcr die Erf\u00fclllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice von Bedeutung sind und
 - 3. die konkreten Rahmenbedingungen für die Tätigkeiten der regionalen Geschäftsstellen durch
 - a) Entscheidung über deren Zahl, Standorte und Leistungsangebot
 - b) Vorsorge für deren Personal, Unterbringung sowie Infrastruktur sowie
 - c) Anleitung, Unterstützung und Überwachung bei der Erbringung der Leistungen, erforderlichenfalls durch Erteilung von Weisungen.
- (2) Die Aufgaben der Landesorganisation haben das Landesdirektorium und der Landesgeschäftsführer nach Maßgabe des AMSG, der Geschäftsordnung der Bundesorganisation und dieser Landesgeschäftsordnung wahrzunehmen.

LANDESDIREKTORIUM

- (1) In den Zuständigkeitsbereich des Landesdirektoriums fallen gemäß §§ 14 und 22 AMSG folgende Angelegenheiten:
 - 1. Bewilligung des Arbeitsprogrammes auf Landesebene,
 - 2. Präliminarien des Landes-Arbeitsmarktservice.
 - 3. Entscheidung über die Verwendung der für den im § 41 AMSG umschriebenen eigenen Wirkungsbereich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel,
 - Vorschläge für die Besetzung der Funktion des Landesgeschäftsführers und dessen Stellvertreters,
 - Antrag auf vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses des Landesgeschäftsführers und dessen Stellvertreters,
 - Bestellung der Leiter der regionalen Geschäftsstellen sowie deren Stellvertreter (§ 22 AWSG),
 - 7. Festlegung und Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik im Bundesland Wien einschließlich der Aufteilung der von der Bundesorganisation für Leistungen gemäß dem 2. Teil, 3. Hauptstück des AMSG eingeräumten Verfügungsermächtigungen,
 - 8. Beschlussfassung über Konzepte gemäß § 16 Abs 2 Z 6 AMSG (regionale Programme und Schwerpunktaktivitäten),
 - Beschlussfassung über die Einrichtung der regionalen Organisation (§ 19 Abs 1 AMSG) sowie der Organisation der regionalen Geschäftsstellen (§ 23 Abs 2 AMSG),
 - Beschlussfassung über die Schaffung besonderer Einrichtungen der Landesorganisation (§ 18 AMSG) und der regionalen Organisationen (§ 23 Abs 2 AMSG).
- (2) Das Landesdirektorium hat weiters die Mitwirkungsrechte (Anhörung und Entscheidung) wahrzunehmen, die im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, im Arbeitsmarktförderungsgesetz, im Ausländerbeschäftigungsgesetz und in Verordnungen zu diesen Gesetzen festgelegt sind.

- (3) a) In Wahrnehmung der dem Landesdirektorium in § 14 Abs 1 AMSG übertragenen Befugnisse und gemäß §§ 15 Abs 3 sowie 35 Abs 2 Z 1 GO entscheidet das Landesdirektorium über folgende Geschäftsfälle
 - Gewährung einer finanziellen Leistung gem § 33 AMSG hinsichtlich aller Projekte und Maßnahmen, die nicht im Wege eines Vergabeverfahrens gemäß Bundesvergabegesetz vergeben werden, sofern der Förderbetrag €220.000,– (inklusive USt und Beteiligung Dritter) übersteigt
 - Kurzarbeit
 - Investive Beihilfen
 - b) In folgenden Fällen ist das Landesdirektorium anzuhören:
 - Gewährung einer finanziellen Leistung gem § 33 AWSG hinsichtlich jener Projekte und Maßnahmen, die nicht im Wege eines Vergabeverfahrens gemäß Bundesvergabegesetz vergeben werden, und deren Förderbetrag €220.000,– (inklusive USt, finanzielle Beteiligung Dritter) nicht übersteigt.
 - c) Bei Entscheidungen über sämtliche Maßnahmen und Projekte, die im Wege eines Vergabeverfahrens gemäß Bundesvergabegesetz in der jeweils geltenden Fassung vergeben werden, kommt dem Landesdirektorium weder ein Informations- oder Anhörungsrecht vor der Vergabeentscheidung noch ein wie immer geartetes Mitwirkungsrecht an der Vergabeentscheidung selbst zu. Über Verlangen zumindest eines Mitgliedes hat der Landesgeschäftsführer nach getroffener Vergabeentscheidung eingehend über die maßgeblichen Entscheidungsgründe zu informieren. Insbesondere hat der Landesgeschäftsführer hiebei die Vorteile des erfolgreichen Angebotes und andererseits die Gründe für die Nichtberücksichtigung der Angebote der unterlegenen Bieter darzulegen.
 - d) Das Landesdirektorium trifft im Sinne des § 6 Abs 1 lit 7 und 8 bereits zu Beginn des j\u00e4hrlichen Planungsprozesses f\u00fcr das Folgejahr – auf Basis der von der Landesgesch\u00e4ftsf\u00fchhrung zur Verf\u00fcgung gestellten Unterlagen – strategische Festlegungen \u00fcber Art und den jeweiligen Umfang der in der Planungsperiode eingesetzten Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie \u00fcber die Verteilung der voraussichtlichen F\u00f6rderbudgetmittel auf diese Instrumente.
 - Auf Basis der von der Bundesorganisation tatsächlich zur Verfügung gestellten Förderbudgetmittel trifft das Landesdirektorium die Entscheidung über die Verteilung dieser Budgetmittel auf die vorgesehenen Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik auf Ebene der Maßnahmentypen.

- (1) Das Landesdirektorium hat mindestens viermal im Jahr zu tagen. Sitzungen des Landesdirektoriums werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch Bekanntgabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung an die Mitglieder des Landesdirektoriums einberufen. Die Bekanntgabe soll – ausgenommen Fälle besonderer Dringlichkeit – spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin brieflich, telefonisch, telegraphisch, fernschriftlich oder mittels Telefax erfolgen. Sitzungsunterlagen sollen mit der Einladung sowohl der ordentlichen Mitglieder als auch der Ersatzmitglieder übermittelt werden.
- (2) Bei Vorliegen eines Verlangens gemäß § 14 Abs 3 AWSG hat die Einberufung einer Sitzung unverzüglich, d.h. spätestens binnen zwei Wochen nach Eintreffen des Verlangens zu erfolgen. Erfolgt die Einberufung über ein solches Verlangen, hat die Sitzung spätestens drei Wochen nach Stellung des Verlangens stattzufinden.
- (3) Ein verhindertes Mitglied hat, sofern es nicht durch unvorhergesehene Umstände daran gehindert ist, selbst eine Vertretung durch den für ihn nominierten Vertreter zu veranlassen. Für den Stellvertreter gelten im Fall der Teilnahme an einer Sitzung des Landesdirektoriums alle für den Vertretenen maßgebenden Bestimmungen.
- (4) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er wird im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter vertreten.
- (5) Das Landesdirektorium ist gemäß § 14 Abs 4 AMSG bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlußfähig.
- (6) die Mitglieder k\u00f6nnen zur Tagesordnung \u00e4nderungs- und Erg\u00e4nzungsvorschl\u00e4ge erstatten. Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt zu Beginn der Sitzung durch Beschluss.
- (7) Wenn sich das Bundesland Wien
 - a) im jeweiligen Jahr an von der Landesorganisation des Arbeitsmarktservice Wien geförderten arbeitsmarktpolitischen Vorhaben im Ausmaß von mindestens 10 v.H. der von ihr aufgewendeten Fördermittel und
 - b) an Betriebsförderungen gemäß den §§ 27 ff und 35 ff des Arbeitsmarktförderungsgesetzes im Ausmaß von mindestens einem Drittel der Ausgaben, bezogen auf die entsprechenden Aufwendungen im Bundesland

beteiligt, lädt das Landesdirektorium durch Beschluss die Landesregierung zur ständigen Teilnahme an seinen Sitzungen mit beratender Stimme ein. Der Einladungsbeschluss verliert seine Wirksamkeit, wenn

 c) das Landesdirektorium feststellt, dass das Bundesland die im vorangegangenen Satz unter lit a genannte Voraussetzung in einem Jahr nicht erfüllt hat und anzunehmen ist, dass es sie auch im darauf folgenden Jahr nicht erfüllen wird, oder

- d) das Bundesministerium f
 ür Wirtschaft und Arbeit der Landesorganisation mitteilt, dass das Bundesland die im vorangegangenen Satz unter lit b genannte Voraussetzung nicht mehr erf
 üllt.
- (8) Zu den Sitzungen des Landesdirektoriums wird zusätzlich ein vom zuständigen Organ der Arbeitnehmervertretung des Arbeitsmarktservice auf Landesebene nominierter Vertreter eingeladen, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.
- (9) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Vorstandes k\u00fcnnen an den Sitzungen des Landesdirektoriums mit beratender Stimme teilnehmen.
- (10) Werden Angelegenheiten behandelt, die die Land- und Forstwirtschaft betreffen, ist zu den Sitzungen des Landesdirektoriums je ein Vertreter der Landwirtschaftskammer und der Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss einzuladen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.
- (11) Der Vorsitzende des Landesdirektoriums kann zu den Sitzungen Angehörige der Landesgeschäftsstelle und sonstige Experten beiziehen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen. Er hat femer für das Vorhandensein des benötigten Hilfspersonals zu sorgen.
- (12) Über den Verlauf jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat zu enthalten
 - 1. Tag, Ort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Sitzung,
 - 2. Namen der Anwesenden und ihre Funktion (Präsenzliste),
 - die gestellten Anträge,
 - Erklärungen, deren Protokollierung ausdrücklich verlangt wird,
 - 5. eine Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse,
 - 6. die Abstimmungsergebnisse und
 - das Votum einzelner oder aller überstimmter Mitglieder einschließlich einer Begründung, wenn die Protokollierung ausdrücklich verlangt wird.

Das Protokoll soll den Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zugestellt werden. Die Genehmigung des Protokolls ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Nach Genehmigung ist das Protokoll vom Vorsitzenden zu unterfertigen und dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales (nunmehr BMf. WA) zu übermitteln.

- (1) Die Beschlüsse des Landesdirektoriums werden mit Ausnahme der im § 9 und § 10 Abs 5 geregelten Fälle mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2)Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch Rundlauf, Brief, Telegramm, Telefon oder Fernkopie ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Landesdirektoriums dies aus besonderen Gründen anordnet und kein Mitglied des Landesdirektoriums diesem Verfahren widerspricht. Rundlaufbeschlüsse sind bei Stimmabgabe aller stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der vorgegebenen Frist ab dem ersten Arbeitstag nach Ende der Stimmabgabefrist gültig. Ein Rundlaufbeschluss kommt bei Einhelligkeit der Stimmabgabe zustande. Ist die Einhelligkeit nicht gegeben, muss über das jeweilige Thema in der Landesdirektoriumssitzung abgestimmt werden. Fristerstreckungswünsche für die Stimmabgabe einzelner Mitalieder sind der Landesgeschäftsführung unverzüglich, jedenfalls aber binnen einer Woche ab Zusendung des Rundlaufbeschlusses bekannt zu geben. Auch Stimmenthaltungen sind im Sinne des § 14 Abs 9 AV/SG fristgerecht bekannt zu geben. Im übrigen gelten auch für Rundlaufbeschlüsse die Regelungen des § 8 Abs 1. Im Sinne des § 7 Abs 3 hat auch bei Rundlaufbeschlüssen ein verhindertes Mitglied für eine Vertretung bei der Stimmabgabe durch den für ihn nominierten Vertreter zu sorgen. Über Rundlaufbeschlüsse sind daher Landesdirektoriumsmitglieder und -ersatzmitglieder mit gleicher Post zu informieren.

- (1) Gemäß § 14 Abs 5 AMSG wird festgelegt, dass eine Mehrheit von zwei Drittel plus eine der abgegebenen Stimmen für Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten erforderlich ist:
 - Antrag auf vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses des Landesgeschäftsführers und dessen Stellvertreters gemäß § 14 Abs 2 Z 5 AWSG,
 - 2. Beschlüsse betreffend die Festlegung und Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik der Landesorganisation gemäß § 14 Abs 2 Z 6 AV/SG,
 - 3. Bewilligung des Arbeitsprogrammes auf Landesebene einschließlich Ausgabenstruktur gemäß § 14 Abs 2 Z 1 AWSG,
 - 4. Schaffung von Einrichtungen der Landesorganisation (§ 18 AMSG),
 - Erlassung und Abänderung der Landesgeschäftsordnung.

- (2) Wenn eine Mehrheit, wie in Abs 1 bezeichnet, nicht erreicht wird, ist, sofern dies wenigstens zwei Mitglieder des Landesdirektoriums unmittelbar nach der Abstimmung verlangen, der Gegenstand neuerlich auf die Tagesordnung einer Sitzung des Landesdirektoriums zu setzen, die binnen drei Wochen stattzufinden hat.
- (3) Wenn wenigstens zwei der in der Minderheit gebliebenen Mitglieder des Landesdirektoriums dies unmittelbar nach der Stellung eines Verlangens im Sinne des Abs 2 beantragen, ist ein Schlichtungsausschuss zu bilden, in dem, wenn nichts anderes vereinbart wird, das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz führt. Im übrigen gelten für den Schlichtungsausschuss die Vorschriften des § 10.
- (4) Der Schlichtungsausschuss hat in der gemäß Abs 2 abzuhaltenden Sitzung nach Möglichkeit Vorschläge zum strittigen Gegenstand zu erstatten, der eine Verabschiedung des Gegenstandes im Landesdirektorium mit der in Abs 1 vorgesehenen Mehrheit ermöglicht. Gelingt ihm dies nicht, hat er dem Landesdirektorium einen gemeinsamen Bericht über seine Beratungen vorzulegen.
- (5) Führt auch die neuerliche Behandlung des Gegenstandes im Landesdirektorium nicht zu der gemäß Abs 1 erforderlichen Mehrheit, können zwei der in der Minderheit gebliebenen Mitglieder unmittelbar nach der Abstimmung verlangen, dass die Angelegenheit dem Verwaltungsrat bzw einem von ihm benannten Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt wird.
- (6) Wird ein Antrag gemäß Abs 3 oder ein Verlangen gemäß Abs 5 nicht gestellt, kann über die Angelegenheit mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 8 Abs 1) beschlossen werden.

- (1) Das Landesdirektorium kann ständige oder ad hoc-Ausschüsse einsetzen. Den Ausschüssen können als Mitglieder auch Personen, die keine Mitglieder des Landesdirektoriums sind, mit Sitz und Stimme angehören, sofern dies das Landesdirektorium einstimmig beschließt.
- (2) Bei der Einsetzung des Ausschusses ist durch Beschluss des Landesdirektoriums die Aufgabenstellung des Ausschusses festzulegen und ein Vorsitzender zu bestimmen.
- (3) Das Landesdirektorium hat gemäß § 56 AVG einen Ausschuss für Leistungsangelegenheiten und gemäß § 23 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes einen Ausländerausschuss zu errichten.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Landesdirektoriums (It. § 13 Abs 1 AMSG) können zur Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung der dem Arbeitsmarktservice Wen obliegenden Aufgaben einen Kontrollausschuss im Sinne von § 14 Abs 6 AMSG einrichten. Die Bestimmungen des Abs 2 gelten mit der Maßgabe, dass die entsprechenden Beschlüsse von den weiteren Mitgliedem gefasst werden.

Aufgabenstellung und Arbeitsweise des Kontrollausschusses erfolgen gemäß der dafür von den weiteren Mitgliedern des Landesdirektoriums beschlossenen Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Zur Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion des Landesdirektoriums gemäß § 14 Abs 6 AWSG wird ein Förderausschuss eingerichtet.
 - a) Dem Förderausschuss gehört je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied der folgenden Organisationen an:

Wirtschaftskammer Wien Industriellenvereinigung Arbeiterkammer Wien Österreichischer Gewerkschaftsbund Arbeitsmarktservice Wien (vertreten durch die

> Landesgeschäftsführung: Vorsitz durch Landesgeschäftsführer oder stellv. Landesgeschäftsführer)

- b) Darüber hinaus ist der Förderausschuss dafür zuständig, die Vergabe von Förderungen und die Effizienz und Effektivität von Förderungsmaßnahmen nach den vom Landesdirektorium entrichteten Grundsätzen nachgehend zu überwachen. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig und informiert das Landesdirektorium über die Ergebnisse seiner Tätigkeit.
- (6) Gemäß Abs 1 und 2 wird ein Fachausschuss zur Qualitätssicherung von sämtlichen psychologischen und medizinischen Befundungs- und Begutachtungsmaßnahmen bei Arbeitsuchenden eingesetzt.
 - a) In den Fachausschuss für Testungen von Arbeitsuchenden sind folgende Organisationen berechtigt je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied zu entsenden:

Dienstgeberkurie (Wirtschaftskammer Wien, Industriellenvereinigung)

Dienstnehmerkurie (Arbeiterkammer Wien, Österreichischer Gewerkschaftsbund)

Arbeitsmarktservice Wien (vertreten durch LGS/Beratungs- und Vermittlungsservice, Psychologischer Dienst und LGS/Förderungen - Vorsitz)

b) Dem Fachausschuss obliegt

die Verantwortung für die Einführung und Kontrolle eines gemeinsamen Qualitätssicherungs- und Evaluierungssystems. Hiezu sind ihm vom AMS sämtliche Befundungs- und Begutachtungsmaßnahmen und die Träger, die diese durchführen zu nennen.

Erörterung von Fachfragen

Behandlung von Beschwerdefällen

Kontrolle der mit den Befundungs- und Begutachtungsmaßnahmen in Zusammenhang stehende Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

Bei der Entwicklung neuer Befundungs- und Begutachtungsmaßnahmen bzw. neuer Vertragspartner auf diesem Gebiet ist der Ausschuss miteinzubeziehen und vor der Einführung weiterer Testverfahren zu hören.

- c) Der Fachausschuss kann nur bei Anwesenheit von zumindest zwei vertretenen Organisationen tagen. Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung nicht berücksichtigt. Sollte eine Einstimmigkeit nicht erreicht werden, ist eine Befassung des Landesdirektoriums erforderlich.
- (7) Im übrigen gelten, soweit in gesetzlichen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der §§ 7 und 8 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Landesdirektoriums der Vorsitzende des Ausschusses tritt.

- (1) Gemäß § 15 Abs 2 AVISG hat das Landesdirektorium anlässlich einer Ausschreibung gemäß § 15 Abs 1 AVISG einen Ausschuss einzurichten, dem nur die über Vorschlag der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen bestellten Mitglieder angehören.
- (2) Dem Ausschuss gemäß Abs 1 obliegt die Bewertung des Ergebnisses der Ausschreibung und die Erstellung von Vorschlägen für die Bestellung des Landesgeschäftsführers und dessen Stellvertreters. Kommt kein einheitlicher Vorschlag zustande, sind die einzelnen Stellungnahmen der Mitglieder des Ausschusses dem Verwaltungsrat zu übermitteln.

LANDESGESCHÄFTSFÜHRER

\$ 12

Gemäß § 16 AMSG ist der Landesgeschäftsführer unter Bindung an die vom Landesdirektorium festgelegten Schwerpunkte im besonderen für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Führung der laufenden Geschäfte des Landes-Arbeitsmarktservice,
- Leitung der Landesgeschäftsstelle,
- Kontrolle und Anleitung der T\u00e4tigkeit der regionalen Gesch\u00e4ftsstellen gem\u00e4\u00df\u00e4 5
 Abs 1 Z 3 lit c,
- 4. jährliche Erstellung der Präliminarien und des Rechnungsabschlusses für die Investitions-, Sach- und Förderungsaufwendungen im Bundesland,
- 5. Erstellung des jährlichen arbeitsmarktpolitischen Tätigkeitsberichtes an den Verwaltungsrat,
- 6. Konzipierung von regionalen Programmen und Schwerpunktaktivitäten für die Konkretisierung und Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Zielvorgaben,
- 7. Planung und Umsetzung der regionalen Arbeitsmarktpolitik im Rahmen des generellen Arbeitsprogrammes und Budgetrahmens (einschließlich mittelfristiger Planung),
- regelmäßige Berichterstattung über das Arbeitsmarktservice im Bundesland an das Landesdirektorium,
- Koordinierung und Betreuung der regionalen Geschäftsstellen bei der Umsetzung der festgelegten Arbeitsmarktpolitik durch Bereitstellung von Hilfsmitteln, Beratung und laufende Kontrolle.
- Vorsorge für eine koordinierte Vorgangsweise mit Gebietskörperschaften in arbeitsmarktpolitisch relevanten Fragen,
- Heranziehung von externen Einrichtungen (Schulungsträger, Sozialinitiativen, Betreuungseinrichtungen) zur Unterstützung arbeitsmarktpolitischer Aktivitäten und
- 12. Erstellung von regional angepassten Schulungsplänen.

B. REGIONALE ORGANISATION

AUFGABEN

§ 13

- (1) Gemäß § 19 Abs 3 AMSG hat die regionale Organisation des Arbeitsmarktservice im Rahmen der Richtlinien des Arbeitsmarktservice Österreich und des Landes-Arbeitsmarktservice grundsätzlich zu besorgen;
 - die Konkretisierung und Umsetzung der vorgegebenen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen auf regionaler Ebene und
 - 2. die Umsetzung und praktische Durchführung der Arbeitsmarktpolitik in der Region durch Erbringung der Leistungen gemäß §§ 32 und 33 des AWSG.
- (2) Die Aufgaben der regionalen Organisation haben der Regionalbeirat und der Leiter der regionalen Geschäftsstelle nach Maßgabe des AIVISG, der Bundesgeschäftsordnung und dieser Landesgeschäftsordnung wahrzu-nehmen.

REGIONALBEIRAT

- (1) In den Zuständigkeitsbereich des Regionalbeirates fallen gemäß § 21 Abs 1 AMSG folgende Angelegenheiten:
 - 1. Vorschlag zur Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik auf regionaler Ebene gegenüber der Landesorganisation, Mitgestaltung des Arbeitsprogrammes insbesondere im Rahmen der Budget- und Maßnahmenplanung, wobei der Regionalbeirat bereits in der Phase der Bedarfserhebung mit den Vorhaben der Regionalen Geschäftsstelle zu befassen ist,
 - 2. Anhörung vor der Bestellung des Leiters der regionalen Geschäftsstelle.
 - 3. Beschluss über Berichte zur Arbeitsmarktpolitik der regionalen Organisation,
 - 4. Genehmigung der regionalen Präliminarien,
 - 5. Genehmigung kurz- und mittelfristiger Arbeitsprogramme und
 - Mitwirkung gemäß dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, dem Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975 sowie dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und Verordnungen zu diesen Gesetzen.

- (2) Der Regionalbeirat ist insbesondere vor der Entscheidung in folgenden Angelegenheiten anzuhören:
 - Bewilligung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes bei Kurzarbeit gemäß § 29 Abs 2 lit a AMFG
 - Gewährung von Individualbeihilfen, die den Betrag von €36.336,- übersteigen
 - in allen Beschwerdefällen.
- (3) Darüber hinaus sind alle anderen Beihilfenentscheidungen dem Regionalbeirat zur Kenntnis zu bringen.

- (1) Der Regionalbeirat hat mindestens viermal im Jahr zu tagen. Sitzungen des Regionalbeirates werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch Bekanntgabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung an die Mitglieder des Regionalbeirates einberufen. Die Bekanntgabe soll - ausgenommen Fälle besonderer Dringlichkeit - spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin brieflich, telefonisch, telegraphisch, fernschriftlich oder mittels Telefax erfolgen. Sitzungsunterlagen sollen, soweit dies möglich ist, gleichzeitig mit der Einladung sowohl an die ordentlichen Mitglieder als auch an die Ersatzmitglieder übermittelt werden.
- (2) Bei Vorliegen eines Verlangens gemäß § 21 Abs 2 AVSG hat die Einberufung einer Sitzung unverzüglich, d.h. spätestens binnen einer Woche nach Eintreffen des Verlangens zu erfolgen. Erfolgt die Einberufung über ein solches Verlangen, hat die Sitzung spätestens zwei Wochen nach Stellung des Verlangens stattzufinden.
- (3) Ein verhindertes Mitglied hat, sofern es nicht durch unvorhergesehene Umstände daran gehindert ist, selbst eine Vertretung durch den für ihn nominierten Stellvertreter zu veranlassen. Für den Stellvertreter gelten im Falle der Teilnahme an einer Sitzung des Regionalbeirates alle für den Vertretenen maßgebenden Bestimmungen.
- (4) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er wird im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Regionalbeirat ist gemäß § 21 Abs 3 AMSG bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitglieder k\u00fcnnen zur Tagesordnung \u00e4nderungs- und Erg\u00e4nzungsvorschl\u00e4ge erstatten. Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt zu Beginn der Sitzung durch Beschluss.
- (7) Der Vorsitzende des Regionalbeirates kann zu den Sitzungen Angehörige der regionalen Geschäftsstelle und sonstige Experten beiziehen, die mit beratender

Stimme an der Sitzung teilnehmen. Er hat ferner für das Vorhandensein des benötigten Hilfspersonals zu sorgen.

- (8) Über den Verlauf jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat zu enthalten
 - 1. Tag, Ort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Sitzung.
 - 2. Namen der Anwesenden und ihre Funktion (Präsenzliste),
 - 3. die gestellten Anträge,
 - 4. Erklärungen, deren Protokollierung ausdrücklich verlangt wird,
 - 5. eine Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse,
 - 6. die Abstimmungsergebnisse und
 - 7. das Votum einzelner oder aller überstimmter Mitglieder einschließlich einer Begründung, wenn die Protokollierung ausdrücklich verlangt wird.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen. Es soll den Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zugestellt werden. Die Genehmigung des Protokolls ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

- (1) Der Regionalbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (§ 8 Abs 1). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch Rundlauf, Brief, Telegramm, Telefon oder Fernkopie ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Regionalbeirates dies aus besonderen Gründen anordnet und kein Mitglied des Regionalbeirates diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Wenn in einer Angelegenheit, die nicht einen Einzelfall betrifft, bei der Beschlussfassung wenigstens eines der in der Minderheit gebliebenen Mitglieder des Regionalbeirates dies unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, hat der Leiter der regionalen Geschäftsstelle die Angelegenheit dem Landesdirektorium vorzulegen, das - erforderlichenfalls nach Befassung eines Schlichtungsausschusses - in der Angelegenheit beschließt. Der Landesgeschäftsführer hat im Rahmen seiner Anleitungsbefugnisse gemäß § 16 Abs 2 Z 3 AWSG den Leiter der regionalen Geschäftsstelle mit der entsprechenden Erledigung der Angelegenheit zu beauftragen.
- (4) Im Fall des § 14 Abs 2 ist die Anhörung so rasch wie möglich durchzuführen. Sie gilt nach Ablauf einer Woche nach Verständigung der Mitglieder des

Regionalbeirates als erfolgt, auch wenn noch nicht alle Mitglieder des Regionalbeirates eine Stellungnahme abgegeben haben.

§ 17

- (1) Der Regionalbeirat kann für bestimmte Agenden Ausschüsse einsetzen. Den Ausschüssen können als Mitglieder auch Personen, die keine Mitglieder des Regionalbeirates sind, mit Sitz und Stimme angehören, sofern dies der Regionalbeirat einstimmig beschließt.
- (2) Bei der Einsetzung des Ausschusses ist durch Beschluss des Regionalbeirates die Aufgabenstellung des Ausschusses festzulegen und ein Vorsitzender zu bestimmen.
- (3) Der Regionalbeirat kann die von ihm gemäß AuslBG sowie AlVG wahrzunehmenden Aufgaben Ausschüssen gemäß § 21 Abs 5 AMSG übertragen. Diesen Ausschüssen kommen die gleichen Rechte zu, wie dem Regionalbeirat, für den sie tätig werden.
- (4) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse, wenn nicht in gesetzlichen Vorschriften oder anlässlich seiner Einsetzung etwas anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit (§ 8 Abs 1).
- (5) Im übrigen gelten, soweit in gesetzlichen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des § 15 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Regionalbeirates der Vorsitzende des Aus-schusses tritt.

- (1) Gemäß § 22 Abs 2 AWSG hat der Leiter der regionalen Geschäftsstelle grundsätzlich über alle Leistungen des Arbeitsmarktservice seines Zuständigkeitsbereiches zu entscheiden. In diesem Sinn ist der Leiter der regionalen Geschäftsstelle im besonderen für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Führung der laufenden Geschäfte der regionalen Geschäftsstelle,
 - Erstellung von regionalen Umsetzungsprogrammen entsprechend den arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben einschließlich Controlling und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
 - Umsetzung der regionalen Programme,
 - Entscheidungen in behördlichen Verfahren in 1. Instanz, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,

- Vorbereitung von Berufungen gegen Entscheidungen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung,
- 6. Entscheidung über Begehren im Rahmen der Arbeitsmarktförderung,
- Erarbeitung von kurz- und mittelfristigen Planungsunterlagen der regionalen Geschäftsstelle (Zielgruppen, Instrumente, Vermittlungsunterstützung, Infrastruktur, Personal) für den Regionalberat und
- 8. Erstellung von Berichten der regionalen Geschäftsstelle zur Arbeitsmarktpolitik.
- (2) Entscheidungen über die Bewilligung der Ausnahme von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes bei Kurzarbeit gem § 29 Abs 2 lit a AWFG hat der regionalen Geschäftsstelle nach umgehender Information der Mitglieder des Regionalbeirates unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 16 Abs 4 so rasch wie möglich zu treffen.

C. GESCHÄFTSSTELLEN

ALLGEMEINES

§ 19

- (1) Der Leiter der jeweiligen Geschäftsstelle ist für deren Dienstbetrieb in organisatorischer, personeller und fachlicher Hinsicht verantwortlich. Er hat in Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Geschäftseinteilung der Geschäftsstelle zu erlassen, Verfügungen zu treffen, Berichte und Entwürfe anzufordem und Weisungen zu erteilen.
- (2) Die Organisation der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Wien sowie die Ausbildung und Personalentwicklung der Mitarbeiter des Arbeitsmarktservice Wien werden auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat über Vorschlag des Vorstandes erlassenen Richtlinien eingerichtet bzw. durchgeführt.

GESCHÄFTSEINTEILUNG

- (1) Die Geschäftseinteilungen (§ 19 Abs 1) haben die einzelnen Organisationseinheiten und deren Zuständigkeitsbereiche, die Weisungszusammenhänge, die Leiter und die übrigen Mitarbeiter der Organisationseinheiten sowie deren Vertretungsregelungen festzulegen.
- (2) Die Festlegung des Aufgabenbereiches einer Organisationseinheit und eines Mitarbeiters als ihren Leiter stellt die Übertragung der Verantwortung an den betreffenden Mitarbeiter für die sachgerechte Unterstützung der in Betracht kommenden Organe des Arbeitsmarktservice hinsichtlich des zugewiesenen Aufgabenbereiches dar. Die Bestellung eines Leiters einer Organisationseinheit schließt die Befugnis ein, die dieser Organisationseinheit zugeteilten Mitarbeiter bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben heranzuziehen, ihnen Weisungen zu erteilen, die Vorlage von Berichten und Entwürfen anzufordern sowie Entscheidungsvorbereitungen und Entscheidungsdurchführungen zu übertragen.
- (3) Sind aufgrund der Geschäftseinteilung einer Organisationseinheit andere Organisationseinheiten unterstellt, gelten die in Abs 2 umschriebenen Verantwortlichkeiten und Befugnisse des Leiters der übergeordneten Organisationseinheiten auch gegenüber den Mitarbeitern (einschließlich den Leitern) der unterstellten Organisationseinheiten.

(4) Die vom Verwaltungsrat über Vorschlag des Vorstandes erlassenen Richtlinien hinsichtlich der erforderlichen Qualifikationen, der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen sowie der Gestaltung der Verträge der Leiter von Organisationseinheiten sind zu beachten.

ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN

§ 21

- (1) Gemäß §§ 17 Abs 3 und 23 Abs 3 AMSG können der Landesgeschäftsführer und der Leiter der regionalen Geschäftsstelle ihnen zustehende Befugnisse auf Träger bestimmter Funktionen oder namentlich bestimmte Mitarbeiter der jeweiligen Geschäftsstelle zur selbständigen Erledigung befristet oder unbefristet übertragen.
- (2) Wird eine Angelegenheit zur selbständigen Erledigung i.S. des Abs 1 übertragen, hat der Übertragungsempfänger die Berechtigung und Verpflichtung zur eigeninitiativen Behandlung der übertragenen Angelegenheiten einschließlich der in diesen Angelegenheiten zu treffenden Entscheidungen. Ist der Mitarbeiter, dem eine Angelegenheit zur selbständigen Erledigung übertragen ist, Leiter einer Organisationseinheit, gilt § 20 Abs 2 2. Satz und Abs 3 auch hinsichtlich der sich aus der Übertragung ergebenden Aufgaben.
- (3) Die übergeordneten Leiter haben die Aufgabenerfüllung durch den Übertragungsempfänger zu beaufsichtigen und zweckentsprechend anzuleiten. Diese Verpflichtung schließt die Befugnis zur Erteilung von Weisungen sowie die Anforderung von Berichten und Entwürfen ein.
- (4) Die Übertragung kann vom übertragenden Organ im Einzelfall oder generell zurückgenommen werden, wenn ihm dies in Wahrnehmung seiner Verantwortung erforderlich erscheint.

DIENSTLICHER VERKEHR

- (1) Die Erteilung von Weisungen durch und die Anforderung und Vorlage von Berichten und Entwürfen an den Leiter der Geschäftsstelle oder einer übergeordneten Organisationseinheit (§ 20 Abs 3) innerhalb der Geschäftsstelle hat über den oder die sich aus der Geschäftseinteilung ergebenden Leiter zu erfolgen.
- (2) Im übrigen ist im Interesse einer raschen und wirksamen Kommunikation die direkte und formlose Kontaktnahme zwischen den Mitarbeitern, auch

verschiedener Organisationseinheiten, nicht nur zulässig sondem auch erwünscht.

VERTRETUNG

§ 23

- (1) Ist ein Mitarbeiter (Leiter) an der zeitgerechten Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, sind die anstehenden Aufgaben von seinem Stellvertreter wahrzunehmen, der in diesem Fall dieselben Rechte und Pflichten wie der Vertretene (§ 21) besitzt.
- (2) Der Stellvertreter hat soweit als möglich im Sinne des Vertretenen, aber im eigenen Namen und eigener Verantwortung zu handeln.
- (3) Der Stellvertreter eines Leiters hat neben der Wahrnehmung seiner sonstigen Aufgaben den Leiter in der Ausübung seiner Leitungsfunktion laufend zu unterstützen.

ANWEISUNGSBERECHTIGUNG

\$ 24

Die Übertragung der Befugnisse, Zahlungs- und Verrechnungsaufträge an die Buchhaltung zu erteilen (Anweisungsberechtigung), ist in der Finanzordnung der Bundesorganisation geregelt.

IV. BEZEICHNUNGEN

- (1) Vom Verwaltungsrat festgelegte Richtlinien für die Bezeichnung der Geschäftsstellen, insbesondere auch hinsichtlich der Verwendung von Abkürzungen sind einzuhalten.
- (2) Vom Verwaltungsrat festgelegte Funktionsbezeichnungen für Landesgeschäftsführer (Stellvertreter) und Leiter der regionalen Geschäftsstellen sowie Leiter von Organisationseinheiten sind einzuhalten.